

NORMATIVE ORDERS

Cluster of Excellence at Goethe University Frankfurt/Main

Normative Orders Working Paper

03/2013

Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs

Prof. Dr. Rainer Forst

Cluster of Excellence
The Formation of Normative Orders
www.normativeorders.net

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Grüneburgweg 1, Fach EXC 6, 60629 Frankfurt am Main

Rainer.Forst@normativeorders.net

Erscheint in: Andreas Fahrmeir (Hg.), Rechtfertigungsnarrative. Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen, Frankfurt/Main - New York: Campus Verlag, Reihe "Normative Orders", 2013.

© 2013 by the author(s)

Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs

von Rainer Forst

1. Den Menschen als vernunftbegabtes Wesen, als *animal rationale*, zu begreifen heißt, ihn als *rechtfertigendes Wesen* anzusehen. Die Vernunft ist die Fähigkeit, sich anhand rechtfertigender Gründe in der Welt zu orientieren. Denn „*ratio, raison, reason* bedeutet“, wie Tugendhat hervorhebt, „ebenso sehr ‚Grund‘ wie ‚Vernunft‘. Das Vermögen der Vernunft ist die Fähigkeit, für seine Meinungen und für seine Handlungen Rede und Antwort stehen zu können; lat. *rationem reddere*, griech. *logon didonai*.“¹ Dieses Rede-und-Antwort-Stehen ist eine soziale Praxis kulturell und historisch situierter Wesen, die einerseits frei sind, ihre Gründe zu wählen und zu prüfen, andererseits aber daran gebunden, welche Gründe ihnen zur Verfügung stehen und welche als gut oder rechtfertigend gelten. Der Raum der Gründe² ist ein Raum der Rechtfertigungen, die nicht nur Einzelhandlungen, sondern auch komplexe Handlungsordnungen, also soziale Verhältnisse und politische Institutionen, legitimieren.

Menschen sind aber auch *erzählende* Wesen. Der Raum der Gründe, in dem sie sich orientieren, ist kein nackter Raum einzelner Sätze oder gar Normen, sondern bevölkert von Narrativen. Solche Wesen finden sich in einem raumzeitlichen Kontext in Sinnzusammenhängen, die Einzelereignisse und –erlebnisse mit kollektiven Orientierungen und historischen Einordnungen verbinden – im Konnex von, mit Koselleck ausgedrückt, „Erfahrungsraum und Erwartungshorizont“,³ in dem sich geschichtliche Zeit als Zeit von Geschichten konstituiert. Menschen identifizieren sich und andere durch Narrative, die sie verbinden und auch als Einzelne erkennbar werden lassen. „Was ist seine Geschichte?“ ist eine Frage, die nach der Persönlichkeit eines Menschen fragt, und eine Antwort darauf verweist auf viele andere Geschichten.⁴ Wenn wir verstehen wollen, wie sich ein Kollektiv

¹ Ernst Tugendhat, *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie*, Frankfurt/Main 1976, S. 107.

² Wilfried Sellars, *Empiricism and the Philosophy of Mind*, Cambridge, MA 1997.

³ Reinhart Koselleck, „Erfahrungsraum‘ und ‚Erwartungshorizont‘ – zwei historische Kategorien“, in *Vergangene Zukunft*, Frankfurt/Main 1989.

⁴ Vgl. Hannah Arendt, *Vita activa*, München 2002, Abschnitt 25, über die narrative Verfasstheit des menschlichen „Bezugsgewebes“.

herausgebildet und ein Selbstverständnis ausgebildet hat, müssen wir seine Geschichte als erzählte verstehen – oder besser, seine Geschichten, denn weder gibt es von einer Person noch gar von Gemeinschaften nur eine einzige Geschichte.

Wie genau verhalten sich Rechtfertigung und Erzählung zueinander? In einem platonischen Verständnis würden die Narrative primär Trugbilder darstellen, die kritisch betrachtet und auf dem Weg hin zu einer reinen Einsicht in die Wahrheit über die Welt überwunden werden müssen. Im Kontext des Frankfurter Forschungsverbands zur Herausbildung normativer Ordnungen hieße das, dass die Narrative, in die die Rechtfertigungen von Handlungen, sozialen Verhältnissen und Institutionen eingebettet sind, bestenfalls Zierrat und schlimmstenfalls Verdunkelungen oder Umwege darstellen; man müsste dann nach Normativitätsdestillierapparaten suchen, die die Legitimationssensenz von dem Überflüssigen trennen und sichtbar machen.

Diese Suche aber wird vergebens sein, wenn man sich klarmacht, dass rechtfertigende Gründe für normative Ordnungen nicht einfach mit Geschichten verbunden, sondern ohne diese gar nicht vollständig zu verstehen sind.⁵ Gründe und Rechtfertigungen entstehen aus historischen Konstellationen und Erfahrungen heraus. Auf die Frage, weshalb eine bestimmte politische Einrichtung besteht, wird man zumeist mit einer Geschichte antworten, die zu bestimmten Schlussfolgerungen führte. Diese müssen zwar nach allgemeinen Maßstäben als rational und akzeptabel erscheinen, aber es ist fraglich, ob diese Maßstäbe ausreichen, um Orientierungen deskriptiv zu erklären und normativ nachzuvollziehen. Geschichten tragen Gründe, aber die Gründe ragen auch wieder über eine Geschichte hinaus und heben sie aus dem Idiosynkratischen in einen allgemeinen Raum der Rechtfertigungen hinein. Anders gesagt, erheben Narrative dieser Art den Anspruch, Teil eines *Lernprozesses* zu sein – und was dort gelernt wurde, muss aus der Situation hervorgehen wie auch allgemein bewertbar sein. So verbinden sich Erzählung und Rechtfertigung, gehen aber nicht ineinander auf.

In unseren Forschungen gehen wir weder von einer Vorstellung „reiner“ Rechtfertigungen ohne kontextualisierte Situierung und Genese aus, noch sind wir der Auffassung, dass Rechtfertigungen nur in singulären Narrativkontexten

⁵ Charles Tilly, *Why?*, Princeton 2006, S. 16f.

vorkommen und gelten können.⁶ Sie entstehen aus spezifischen Zusammenhängen, weisen aber auch über sie hinaus und dienen zur Kritik an denselben. Normative Ordnungen, die den Anspruch erheben, gerecht zu sein und etwa Menschenrechte zu garantieren, tun dies auf je spezifische Weise; mit der normativen Selbstbeschreibung aber öffnen sie sich für Kritik – und für eine Dynamik der Rechtfertigung, die je etablierte Standards der Legitimation stets befragen kann.

2. Mit diesen ersten Überlegungen ist eine Reihe von Forschungsfragen verbunden, die sich im Begriff eines *Rechtfertigungsnarrativs* bündeln, den wir in unserem Forschungsverbund verwenden.⁷ Wesentlich geht es in unseren Forschungen um die Rekonstruktion der *internen* Perspektiven bei der Herausbildung von Ordnungen des Handelns und Denkens. „Normative Ordnungen“ beruhen auf basalen Rechtfertigungen und dienen entsprechend der Rechtfertigung von sozialen Regeln, Normen und Institutionen; sie begründen Ansprüche auf Herrschaft und eine bestimmte Verteilung von Gütern und Lebenschancen. Insofern ist eine normative Ordnung als *Rechtfertigungsordnung* anzusehen: Sie setzt Rechtfertigungen voraus und generiert sie zugleich.

Ordnungen dieser Art sind eingebettet in Rechtfertigungsnarrative, die in historischen Situationen entstehen und über längere Zeiträume tradiert und modifiziert werden. Der Begriff des Rechtfertigungsnarrativs dient uns entsprechend als heuristisches Mittel, das die normative, auf rationale Überzeugungsbildung zielende Dimension der Rechtfertigung zusammenfügen soll mit der Dimension der gesellschaftlich wirksamen, von den Beteiligten als jeweils überzeugend anerkannten und praktizierten, durch jeweils eigene Erfahrungen und Erwartungen konstituierten Rechtfertigungen. Rechtfertigungsnarrative betrachten wir als Formen einer verkörperten Rationalität, denn hier verdichten sich Bilder, Partikularerzählungen, Rituale, Fakten sowie Mythen zu wirkmächtigen Gesamterzählungen, die als

⁶ Diese Auffassung vertritt etwa Alasdair MacIntyre, *Whose Justice? Which Rationality?*, London 1988; zur Kritik vgl. Rainer Forst, *Kontexte der Gerechtigkeit*, Frankfurt/Main 1994, Kapitel IV.3.

⁷ Es wäre ein eigenes Narrativ, seine Entstehung (auf dem „Pfungstreffen“ 2006) zu erzählen. Wenn ich für die spezifische Formulierung eine gewisse Verantwortung trage, so doch nicht für all die Ideen, die dahinter stecken. Dazu haben andere beigetragen, insbesondere Klaus Günther, mit dem ich die Grundideen des Forschungsprogramms ausgearbeitet habe in Forst und Günther, „Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms“, in Rainer Forst u. Klaus Günther (Hg.), *Die Herausbildung normativer Ordnungen*, Frankfurt/Main 2011. Darauf beziehe ich mich in diesem Abschnitt teilweise auch dem Wortlaut nach.

Ressource der Ordnungssinnggebung fungieren. In Narrative eingefasst – insbesondere in solche, die religiöser Natur sind (Gottesgnadentum versus Naturrechte), auf politische Errungenschaften wie Revolutionen oder Siege (etwa in Befreiungskriegen) oder aber auch auf die Aufarbeitung eines vergangenen kollektiven Unrechts (wie bei den Menschheitsverbrechen des zwanzigsten Jahrhunderts) zurückgehen – haben normative Ordnungen eine besondere Bindungskraft und Autorität; sie erhalten historische Bedeutung und zugleich emotionale Identifikationskraft. Die historische Erfahrung des mit der Shoah verursachten Zivilisationsbruchs bestimmt beispielsweise den Kontext des neueren Verständnisses von Menschenwürde und Menschenrechten; die Erinnerung an die vielfältigen Kämpfe gegen die koloniale Vorherrschaft der Europäer steigert die Sensibilität für das eigene Recht kultureller und religiöser Identitäten und Lebensformen. Es scheint dann zu genügen, eine Geschichte zu erzählen, von Vernichtung, Verfolgung und Folter, von Demütigung und Diskriminierung, um normative Ansprüche zu rechtfertigen. Es genügt vielleicht aber nicht ganz, denn nicht nur muss die Geschichte richtig erzählt werden, was schwierig genug ist, sondern der, der sie in rechtfertigender Intention erzählt, muss auch zeigen können, ob aus ihr die rechten Schlussfolgerungen gezogen wurden.

Wie jedoch eine aktuelle, stets in einen zeitlich, sachlich und sozial lokalisierten Kontext eingebettete Konfliktsituation angemessen zu deuten und wie die jeweils geltende normative Ordnung mit Blick darauf auszulegen und anzuwenden ist, bleibt unter den Beteiligten zumeist umstritten – man denke nur an die vielen kontroversen historischen Vergleiche, die gezogen werden, wenn es darum geht, über die Rechtmäßigkeit einer humanitären Intervention zu befinden, oder aber auch, wenn es um die Auslegung des Grundrechts auf Religionsfreiheit angesichts von Kruzifixen in Klassenzimmern oder einer Kopftuch tragenden Lehrerin geht. Das Verständnis der relevanten, historisch gesättigten Narrative ist daher unentbehrlich für das Verständnis sozialer Konflikte und Ordnungen. Ebenso unverzichtbar ist aber auch die Einsicht, dass die allein der erzählende Verweis auf eine oder „die“ Geschichte nicht ausreicht, um zu rechtfertigen, ob aus ihr die richtige Konsequenz gezogen wurde. Was hier „richtig“ heißt, muss sich im kulturell „dichten“ ebenso wie im argumentativ zugespitzten und „dünnen“ Kontext der Grundsatzüberlegung begründen lassen. Die beiden Komponenten im Begriff des Rechtfertigungsnarrativs bleiben in ihrem Verhältnis zueinander sperrig.

3. Ich wende mich in den folgenden Überlegungen nicht primär dem in dem Forschungscluster auf unterschiedliche Epochen bezogenen, breit untersuchten Thema zu, wie sich soziale Rechtfertigungsnarrative historisch konkret herausbilden und verändern.⁸ Mich interessiert hingegen zunächst, welche vielfältigen Rechtfertigungsnarrative sich in der politischen Philosophie finden und welche Struktur sie haben. Solche Erzählungen dienen als *Rahmen* für spezifischere historische Rechtfertigungsnarrative. Ihre Analyse soll dazu dienen, den Zusammenhang von Erzählung und Rechtfertigung näher zu klären. Exemplarisch seien hier einige zentrale Rechtfertigungsnarrative aufgezählt.

(a) In Platons *Politeia* finden wir den Typ der *paradox-politischen* Erzählung. Die bekannteste – aber bei weitem nicht die einzige – ist dabei das sogenannte Höhlengleichnis. Es mag zunächst widersprüchlich wirken, dass Platon an der Stelle, an der er die reine philosophische Schau der Ideen und des „wahrhaft Seienden“ darstellt, auf eine Erzählung zurückgreift. Aber die kontrafaktische Erzählung ist in seinen Augen das notwendige Mittel, um den Widerstreit zwischen *doxa* und *epistéme* plastisch darzustellen; nicht anders ließe sich die bittere Wahrheit deutlich machen, dass die beste Staatsverfassung nicht zu realisieren ist, da die zum Herrschen Geeigneten, die Philosophen, von der Masse der Menschen nicht verstanden werden können. Damit die Paradoxie, dass der gute Staat nicht zu verwirklichen ist, nachvollzogen werden kann, muss sie sich der Vorstellungskraft in narrativer Form bedienen – nur der Tod dessen, der die Fesseln der Unwissenden sprengen will, bringt das Argument in voller Kraft hervor. Die Erzählung ist somit ein epistemisches Mittel für die endlichen Geister, um die Dramatik ihrer Befangenheit zu erfassen.

Hier wird ein wesentliches Strukturelement politisch-philosophischer Erzählungen sichtbar: Sie entstehen, um die narrativ darstellbare Wirklichkeit in eine zweite mögliche Welt zu transformieren, damit im Lichte dieser Konfrontation eine dritte Welt aufscheint: die des Ideals oder zumindest der besseren Ordnung, in Platons Fall: die Welt der Ideen und der besten politischen Verfassung. Wenn man so will, werden die faktische Normativität und ihre Rechtfertigungen extrapoliert und mit einer

⁸ Der von Andreas Fahrmeir und Annette Imhausen hg. Band *Die Vielfalt normativer Ordnungen* (Frankfurt/ Main 2013) zeigt exemplarisch, welche Rolle der Begriff in den historischen und ethnologischen Forschungen des Clusters spielt.

kontrafaktischen konfrontiert – und daraus unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen, in diesem Fall aporetische.

Platons *Politeia* zeigt zugleich auch, was für alle narrativen Konstruktionen in der politischen Philosophie gilt, selbst wenn sie Idealbilder malen oder utopisch angelegt sind – sie sind stets Reflexionen auf die Realgeschichte, in diesem Fall die Geschichte Athens und des Sokrates. Es gibt keine „weltlosen“ Narrative, die nicht auch die Wirklichkeit reflektierten.

(b) Dies gilt auch für eine weitere wirkmächtige Erzählung, das *transzendend-dialektische* Narrativ der „ewigen Gottesbürgerschaft“ des Augustinus. Nach der Eroberung Roms und dem Zerfall des Imperiums definiert Augustinus den göttlichen Staat, der den wirklichen transzendiert und zu ihm in einem dialektischen Verhältnis steht. So wird die Reinheit der Lehre Christi und seines Reichs – kurz: der christlichen normativen Ordnung - gewahrt und zugleich die Verbundenheit desselben mit dem irdischen Reich betont, dessen normative Ordnung die göttliche nicht abbilden oder nachahmen kann, sich aber an ihm auszurichten hat, auch wenn sie notwendig mit den Fehlern des Irdischen behaftet bleibt. Für das politische Denken der Folgezeit wird diese Zwei- bzw. Dreiteilung der normativen Ordnungen in eine empirische, eine ideale und eine vermischte Ordnung bestimmend bleiben, auch dort noch, wo das Ideal säkular verstanden wird, etwa bei Kant. Die Luthersche Zweireichelehre ist hier ebenso angelegt wie andere Vorstellungen einer dialektischen Beziehung von Wirklichkeit und Ideal, wobei die christliche Transzendenzvorstellung einen tiefen normativen Graben zwischen die irdische und die göttliche Bürgerschaft legt, der auf unterschiedliche Ursprünge innerhalb des Narrativs zurückgeht: „Demnach wurden die beiden Staaten durch zweierlei Liebe begründet, der irdische durch Selbstliebe, die sich bis zur Gottesverachtung steigert, der himmlische durch Gottesliebe, die sich bis zur Selbstverachtung erhebt. Jener rühmt sich seiner selbst, dieser ‚rühmt sich des Herrn‘.“⁹ Der Grundsatz der Gerechtigkeit, der politische Ordnungen von „Räuberbanden“ unterscheidet, ist dabei ein zentrales Band, das beide Bürgerschaften verbindet, auch wenn sie auf Erden nur unvollkommen zur Geltung kommen kann.¹⁰

(c) Die Gerechtigkeit ist es auch, die in einer anderen Form des politischen Rechtfertigungsnarrativs, der *utopisch-ironischen* Erzählung, die beiden Welten

⁹ Aurelius Augustinus, *Vom Gottesstaat*, Band 2, München 1978, Buch 14, Kapitel 28, S. 210.

¹⁰ Ebd., Band 1, Buch 4, Kapitel 4, S. 173.

trennt. In Morus' *Utopia* etwa wird das England der damaligen Zeit einer scharfen Kritik als verkehrte Welt unterzogen, in der die Ungerechtigkeit herrscht, während das ferne Land Utopien mit der Überwindung des Privateigentums den Schlüssel für das radikale Ausreißen der Wurzel allen sozialen Übels gefunden zu haben scheint. Morus aber schildert jenes Utopien mit all seiner sozialen Kontrolle und seinem streng reglementierten Sozialleben wieder als zumindest teilweise verkehrte Welt, so dass er ein Spiegelspiel erzeugt, das einen tatsächlich „nirgendwo“ verweilen lässt, weder hier noch dort. Das ist der eigentliche Sinn der utopischen Erzählung, deren ironische Distanzierung nicht nur denen gilt, die die gegebene Welt ungefragt hinnehmen, sondern auch denen, die sich im Begriff wähnen, die perfekte Welt zu etablieren bzw. den Weg dorthin zu kennen.¹¹

(d) Die frühe Neuzeit bringt eine revolutionäre neue Rechtfertigungserzählung hervor, die *kontraktualistische*. Sie stößt polemisch gegen ein damals vorherrschendes *paternalistisches* Narrativ vor, das sich in Reinform etwa bei Robert Filmer zeigt, der in seiner *Patriarcha* den „natürlichen“ und absoluten Herrschaftsanspruch des Königs auf göttlichen Willen in der direkten Nachfolgerschaft Adams zurückführt. Diese religiöse Begründung politisch-väterlicher Herrschaft nimmt John Locke in seinen Abhandlungen über die Regierung zum Angriffspunkt, um ihr in allen Punkten radikal zu widersprechen: Die Individuen sind von Gott als frei und gleich geschaffen, und politische Herrschaft kommt allein durch einen freien Vertrag zustande, in dem die Bedingungen ihrer Ausübung widerruflich festgelegt werden. Das Narrativ von Naturzustand, Konflikt und Staatsbildung ist wiederum kein historisches, aber als fiktiv-historisches Legitimationsnarrativ prägnant – und deutungsoffen, wie die vielen Versionen dieses Narrativs seit Hobbes zeigen, ob positiv, wie in Rousseaus *Gesellschaftsvertrag*, oder negativ, wie im *Diskurs über die Ungleichheit* desselben. Auch die radikalsten gesellschaftskritischen Entwürfe kommen nicht ohne ein Narrativ aus, sei es das der freien Staatsgründung oder das der falschen Gesellschaftsgründung durch die Besitzenden.

(e) Die konfessionellen Auseinandersetzungen in den europäischen Gesellschaften vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (und darüber hinaus) bringen eine Reihe von politisch-religiösen Rechtfertigungsnarrativen hervor, die auf die Dominanz einer Religion bzw. Konfession oder auf eine Lehre der Toleranz und Pluralität

¹¹ Vgl. Rainer Forst, „Utopie und Ironie“, in ders., *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse*, Berlin 2011, Kap. 9.

hinauslaufen.¹² Bei Pierre Bayle insbesondere findet sich eine spezifische Form eines *fiktiv-polemischen* Narrativs, das – etwa in seinem *Historischen und kritischen Wörterbuch*¹³ – Gegengeschichten zu hergebrachten Annahmen über die Tugendhaftigkeit christlicher Personen und das Laster unchristlicher bietet, die darin gipfeln, dass er in seinem Buch über den Kometen (1682) das durch Erfahrung nicht be- aber auch nicht widerlegbare Narrativ von einem atheistischen Volk anführt, das ebenso zu Moral und Gerechtigkeit fähig sei wie gottesfürchtige, dem aber ein großer Makel fehle, was von großem Vorteil sei: der Hang zum religiösen Fanatismus.¹⁴

(f) Das 18. Jahrhundert bringt eine Reihe wichtiger Rechtfertigungsnarrative hervor, deren zentrales Merkmal die Idee des in die Zukunft offenen Fortschreitens der Menschheit auf dem Wege der Selbstperfektionierung ist.¹⁵ Von Lessing über Condorcet bis zu Kant wird der Gedanke entfaltet, dass die menschliche Gattung sich in der Entwicklung der eigenen Vernunftmöglichkeiten vervollkommend voranschreitet. Die Aufklärung wird als Prozess verstanden, der dialektisch, aber teleologisch verläuft. Hegel wird dieses *progressive* Rechtfertigungsnarrativ in einem allumfassenden weltgeschichtlichen Sinne zu einer Philosophie des Geistes überhöhen, während es bei den Linkshegelianern bis zu Marx als dynamischer Prozess der Entwicklung hin zur Überwindung der kapitalistischen Gesellschaft interpretiert wird.

Nicht nur bei Kritikern wie Herder oder Mendelssohn wird das progressive Aufklärungsnarrativ problematisiert und fordert zu *Gegennarrativen* heraus – die imperialistischen Implikationen der die Menschheit nach „Rassen“ und Entwicklungsständen sowie –potenzialen unterscheidenden Narrative wurden zu verschiedenen Zeiten angeprangert und aufgezeigt, wozu sie führten, von der Kolonisierung bis zur Sklaverei.¹⁶ Der heutige „postkoloniale“ Diskurs bezeugt die fortdauernde Gegenwart dieser Vergangenheit.¹⁷

(g) Eine exemplarische Aufzählung bedeutsamer Rechtfertigungsnarrative kann nicht auf das Narrativ des *Nationalismus* verzichten, das das 19. Jahrhundert beherrscht. Nationalistische Erzählungen konstruieren Gemeinschaften der Zusammengehörigkeit und des geteilten Schicksals; sie heben die Unterschiede zu

¹² Vgl. dazu Rainer Forst, *Toleranz im Konflikt*, Frankfurt/Main 2003. Zu Bayle ebd. § 18.

¹³ Pierre Bayle, *Historisches und kritisches Wörterbuch*, Darmstadt 2003.

¹⁴ Pierre Bayle, *Verschiedene Gedanken über einen Kometen*, Leipzig 1975, § 145.

¹⁵ Vgl. Rainer Forst, „Zum Begriff des Fortschritts“, in Hans Joas (Hg.), *Vielfalt der Moderne – Ansichten der Moderne*, Frankfurt/Main 2012.

¹⁶ Vgl. Thomas McCarthy, *Race, Empire, and the Idea of Human Development*, Cambridge 2009.

¹⁷ Dipesh Chakrabarty, *Europa als Provinz*, Frankfurt/Main 2010.

anderen Gemeinschaften hervor und grenzen sich ab, indem sie eine eigene Geschichte und Identität imaginieren.¹⁸ Die eigene Besonderheit wird in der Differenz definiert und ihr Wert unterstrichen, woraus sich Dominanz- ebenso wie Befreiungsansprüche ergeben können. Der Nationalismus ist eine besondere Form der kollektiven Identitätsstiftung, die verschiedene Merkmale (Sprache, Religion, gemeinsame Geschichte und Herkunft, geteilte Überzeugungen und Erfahrungen) bündelt und in ein Narrativ bringt, das normative Kraft entfaltet, welche sich besonders im Topos der Selbstbehauptung und Selbstbestimmung manifestiert – etwa im Kampf gegen koloniale Fremdbestimmung und Unterordnung, zuweilen aber auch gegen eine bloß eingebildete Fremdherrschaft oder „Überfremdung“. An einem solchen Punkt schlägt der Diskurs der Selbstbehauptung in Aggression und nicht selten Zerstörungswut um.

Halten wir an dieser Stelle fest, dass die hier kurz skizzierten Rechtfertigungsnarrative ihre normative Kraft einerseits aus der spezifischen Art gewinnen, wie sie menschliche Erfahrungen und Erwartungen bündeln und zu Idealen formen – dass sie andererseits aber im Kern auf relativ abstrakte Prinzipien wie solche der Gerechtigkeit, der Freiheit oder der kollektiven Selbstbestimmung abzielen, deren Geltung die Rechtfertigungsqualität ausmacht und spezifische Kontexte transzendiert.

4. Politische Rechtfertigungsnarrative der erwähnten Art kommen in der politischen Realität selten in Reinform vor; zumeist verbinden sie sich zu spezifischen, situativ entstandenen Narrativen. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind ein Beispiel hierfür. In diesem Kontext dominante Rechtfertigungsnarrative knüpfen an christliche Topoi der Bürgerschaft Gottes an, wenn etwa John Winthrops Formel von der „City upon a hill“ von 1630 verwendet wird, um die Besonderheit der puritanischen Besiedelung der „neuen Welt“ herauszustreichen und den religiös aufgeladenen Missionsgedanken, der mit der Gemeinschaftsgründung einherging, zu betonen – und der bis heute immer wieder im Selbstverständnis dieser politischen Gemeinschaft aufscheint, auch im Verhältnis zu anderen Gesellschaften. Umgekehrt ist das augustinische Denken aber auch dort am Werk, wo bezweifelt wird, dass es auf Erden solch eine leuchtende Stadt geben kann, von der in der Bergpredigt gesprochen wird – der Erhöhung der Erwartung geht der Selbstzweifel einher. So ist

¹⁸ Benedict Anderson, *Imagined Communities*, London 1991.

denn, um an Morus zu erinnern, das schöne Utopien immer auch das gefährdete und teilweise gescheiterte, im Grunde unerreichbar.

An das kontraktualistische Rechtfertigungsnarrativ, das auch Locke mit Amerika verbindet, wenn er sagt, ursprünglich sei „die ganze Welt ein Amerika“¹⁹ gewesen, das von seinen Ureinwohnern nicht recht genutzt und bearbeitet wurde (ein klassischer Topos der Legitimierung der Kolonisierung), schließt schon früh das Motiv des „Mayflower Compact“ von 1620 an, in dem die Pilger ein Gemeinwesen in Plymouth per Vertrag gründeten. Vollends entfaltet wird das naturrechtliche, vertragstheoretische Selbstverständnis im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg gegen England, in dem die kontraktualistische Sprache revolutionäre Kraft entfaltet und zugleich zur Nationenbildung dient. Jeffersons Unabhängigkeitserklärung zeugt davon.

Gleichzeitig entstehen Gegennarrative, die nicht nur die gewaltsame Landnahme und die Zerstörung der Eingeborenenkulturen anprangern, sondern auch innerhalb der unabhängig gewordenen Kolonien wird darüber gestritten, welche Art von Staat entstehen soll und wessen Interessen die Oberhand gewinnen. Die sogenannten „Antifederalists“ treten für einen losen Bund der Einzelstaaten an, und in einigen von ihnen werden Versuche unternommen, die Besitzverhältnisse zugunsten der ärmeren Schichten zu verändern. Aus dieser Perspektive erscheint die Verfassungsgebung 1787 als „Coup“ der wohlhabenden und kapitalbesitzenden Klasse und nicht als Vollendung einer befreienden Revolution.²⁰ Auch dieses Narrativ setzt sich bis heute als kritisches fort.²¹

Dass die liberale Vertragsvorstellung gleichwohl das Rechtfertigungsnarrativ der neuen Nation dominierte, wird auf die Besonderheit zurückgeführt, die schon Tocqueville hervorhob, dass diese Gesellschaft zu einer bürgerlichen wurde, ohne eine feudale Phase überwinden zu müssen; sie hatte damit – sie die Annahme - auf nahezu natürliche Weise eine liberale Selbstbeschreibung übernommen.²² In diesem Lichte nimmt sich das Fortbestehen der Sklaverei bis zum Bürgerkrieg als Anomalie aus, die nicht überleben konnte. Auch dem stehen Narrative entgegen, die nicht nur die ökonomischen, sondern auch die kulturellen Faktoren betonen, die die Sklaverei aufrecht erhielten – und bis in die Gegenwart die Gesellschaft spalten. Auch in

¹⁹ John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Frankfurt/M. 1977, S. 230.

²⁰ Vgl. Horst Dippel, *Die Amerikanische Revolution 1763-1787*, Frankfurt/Main 1985.

²¹ Vgl. Eli Zaretsky, *Why America Needs a Left. A Historical Argument*, Cambridge 2012.

²² Louis Hartz, *The Liberal Tradition in America*, San Diego 1955; differenziert dazu James P. Young, *Reconsidering American Liberalism*, Boulder 1996.

diesem Beispiel wird auf die dunklen Seiten der liberalen Gesellschaft und ihres Fortschrittsdenkens hingewiesen, das den Europäern die Führung im Zivilisationsprozess zuschrieb.

Das komplexe Verhältnis von Liberalismus und Nationalismus wiederum spielt besonders dort eine Rolle, wo im Zuge der katholischen Einwanderungswellen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Identitäts- und Religionsfrage aufgeworfen wird, in der Folge auch in Bezug auf andere Ethnien. Der „Nativismus“ grenzt sich gegen die neuen Einwanderer ab und versucht, eine bestimmte nationale Identität beizubehalten – eine bis in die Gegenwart andauernde Debatte, bei der aggressive Abgrenzungen sich mit polemischen Infragestellungen im Stile eines Bayle konfrontiert sehen.²³ Wieder zeigt sich, dass die narrative Konstruktion des „true America(n)“ unabgeschlossen und umstritten ist und wie sehr unterschiedliche Rechtfertigungsnarrative und Gegennarrative überlappen. Solche Narrative gehen aus sozialen Konflikten hervor und bleiben auf sie bezogen – auch dort, wo sie danach streben, sie als beendet darzustellen. Diese umfassenden Narrative bilden das unverzichtbare Reservoir für die narrative Konstruktion der Legitimation amerikanischer Politik – nicht nur als Stoff von Inaugurationsreden amerikanischer Präsidenten, sondern auch in der Alltagskultur und in der ästhetischen Verarbeitung der Vergangenheit oder Gegenwart.²⁴

5. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Art, wie Rechtfertigungsnarrative wirken, nicht auf das Wesen gesellschaftlicher und politischer *Macht* hindeutete. Dazu hier nur einige unvollständige Bemerkungen.²⁵ Verstehen wir soziale, intersubjektive Macht als das Vermögen von A, B dazu zu bewegen, etwas zu denken oder zu tun, das B anders nicht gedacht oder getan hätte, ist zunächst offen, ob dies durch eine gute und überzeugende Rede, eine Empfehlung, eine Lüge, eine Verführung, einen Befehl oder eine Drohung geschieht. Dieses Verständnis von Macht ist evaluativ neutral. In all diesen Fällen beruht der Effekt der Macht auf der Anerkennung eines Grundes seitens B, sein Verhalten gemäß A's Intention auszurichten. Macht existiert

²³ Vgl. Lawrence H. Fuchs, *The American Kaleidoscope*, Hanover 1990; Kenneth L. Karst, *Belonging to America*, New Haven 1989; Michael Walzer, *What it Means to Be an American*, New York 1992.

²⁴ Vgl. Martin Seel, „Narration und (De-)Legitimation: Der zweite Irak-Krieg im Kino“, in diesem Band. In dem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass filmische Rechtfertigungsnarrative an umfassenderen partizipieren, also auf diesen beruhen und sie fortführen und verändern.

²⁵ Vgl. ausführlicher Forst, „Noumenal Power“, Normative Orders Working Paper 02/2013. Vgl. zum Folgenden auch Forst, *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse*, S. 21ff.; ich übernehme einige Passagen der dortigen Diskussion.

zwischen Menschen, solange sie als (nicht vollständig determinierte) Handelnde aufeinander einwirken, indem sie auf all diese unterschiedlichen Weisen andere zu etwas bewegen können; sie verschwindet dann, wenn an die Stelle der Macht bloße physische Gewalt gesetzt wird. Der Entführer hat bspw. nur Macht über den Entführten und diejenigen, die Lösegeld zahlen sollen, solange seine Drohung ernst genommen wird; wird sie dies nicht, kann er noch immer bloße Gewalt üben, die Macht aber, sein Ziel zu erreichen, hat er nicht mehr. Das Schicksal von Despoten, die ab einem bestimmten - schwer zu bestimmenden - Punkt keine Macht mehr haben, ist ein politisches Beispiel hierfür; auch wenn ihnen die Panzer noch zur Verfügung stehen, können sie zu stumpfen Machtmitteln werden, wenn sie nicht mehr gefürchtet werden. Eine Spirale der Gewalt kann so entstehen, aber auch der Umsturz.

So ist das eigentliche Phänomen der Macht noumenaler, geistiger Natur: Macht zu haben bedeutet, den Raum der Gründe und Rechtfertigungen anderer Subjekte - und hier sind die Gründe wichtig - beeinflussen, bestimmen, besetzen oder gar abschließen zu können. Dies kann in einem einzelnen Fall geschehen - durch eine gute Rede oder eine Täuschung -, es kann aber auch in einer gesellschaftlichen Struktur seinen Ort haben, die auf bestimmten Rechtfertigungen oder verdichteten Rechtfertigungsnarrativen beruht. Eine Rechtfertigungsordnung ist somit stets eine Machtordnung, was weder etwas über die Rechtfertigungen oder die Machtkonstellation selbst aussagt. Rechtfertigungen können oktroyiert oder aus freien Stücken geteilt sein, und dazwischen gibt es viele weitere Modi. Die Macht spielt sich somit immer im kommunikativen Raum ab, aber das heißt nicht, dass sie gut begründet ist. Sie ist stets diskursiver Natur, und der Kampf um Macht ist der Kampf um die Möglichkeit der Strukturierung oder gar Beherrschung des Rechtfertigungshaushalts anderer. Ihr Modus operandi ist kognitiver, nicht aber notwendig reflexiver Natur. Es gibt somit kein Reich der „Vernunft“ jenseits der „Macht“, aber es gibt bessere und schlechtere, vernünftige und unvernünftige neben wirksamen und weniger wirksamen Rechtfertigungen – wir müssen also die normative *Kraft* von Rechtfertigungen und Rechtfertigungsnarrativen von ihrer *Qualität* unterscheiden.

Zur Definition: Nennen wir *Macht* generell das Vermögen von A, den Raum der Gründe für B so zu beeinflussen, dass B auf eine Weise denkt oder handelt, die auf A's Einfluss zurück geht, der intentionaler Natur sein muss, sonst spräche man nur

von Wirkung und nicht von Macht. *Herrschaft* heißt dann eine Form der spezifischen Machtausübung, in der soziale oder politische Verhältnisse zu einer Ordnung gefügt werden, die auf bestimmten Rechtfertigungen und Narrativen beruht, die diese Ordnung stützen. Von *Beherrschung* sprechen wir, wenn dies asymmetrische Verhältnisse sind, die auf einer Abschließung des Rechtfertigungsraumes zugunsten bestimmter, nicht gut begründeter Legitimationen beruhen, die eine solche Ordnung etwa als gerecht, gottgewollt oder nicht änderbar darstellen. Der Raum der Begründungen ist dann möglicherweise ideologisch versiegelt oder durch wirksame Drohungen besetzt. Das heißt, dass illegitimer *Zwang* vorliegt. Reine *Gewalt* schließlich treffen wir dort an, wo eine Rechtfertigungsbeziehung, auch eine asymmetrische, durch physische Wirkung ersetzt wird. Dann ist die Macht im Schwinden begriffen, was nicht heißt, dass die Freiheit auftritt; sie verschwindet eher. Denn die Freiheit gehört zur Macht, solange diese auf kognitiv bewegte Subjekte einwirkt. Macht ist die Kunst, andere durch Gründe zu binden; sie ist ein Kernphänomen der Normativität. Auf einem Spektrum von Machtbeziehungen liegen somit einerseits die Verhältnisse, die auf frei geteilten, reziprok-allgemeinen Gründen beruhen, und andererseits die im Grenzbereich der Ersetzung von Macht durch Gewalt. Wohlgedenkt ist dabei die Macht auch dort vorhanden, wo kognitive Wirkung durch Lügen oder Täuschungen erzielt wird.²⁶

Wer somit an einer Analyse der Macht interessiert ist, muss eine differenzierte Methode verwenden. Sie muss den diskursiven Raum als Raum guter oder schlechter Rechtfertigungen erschließen, sie muss deren Genealogie und komplexe Wirkungsweise analysieren, und sie muss die diskursiv entscheidenden Positionen und Strukturen in einer Gesellschaft in den Blick nehmen. Sie versteht - so unvollkommen das bei einer Analyse eines intelligiblen Phänomens auch nur gelingen kann - den diskursiven Raum als Raum der Macht. Es geht hier somit weniger um die Rechtfertigung der Macht als primär um die Macht der Rechtfertigungen.

Rechtfertigungsnarrative entfalten in dem Maße normative Macht, in dem sie die politische und soziale Welt in einem bestimmten Lichte erscheinen lassen, das Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Wirklichkeit und Ideale sowie Einzelne und ein Kollektiv verbindet und zu einer akzeptierten Rechtfertigungsordnung formiert. Diese normative Macht oder Kraft sagt noch nichts über die normative Qualität der

²⁶ Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu Hannah Arendt, *Macht und Gewalt*, München 1987.

Rechtfertigungen und historische Stimmigkeit der Narrative aus; sie könnten auch ideologischer Natur sein. Aber auch in dem Fall speist sich die Kraft eines Narrativs nicht nur aus der kollektiven Wahrnehmung seiner Triftigkeit, sondern aus der Akzeptanz der übergeordneten Grundsätze und Werte, die die generierten Rechtfertigungen ausdrücken. Die Macht eines Rechtfertigungsnarrativs speist sich aus seiner historischen Erklärungskraft und aus seiner normativen Akzeptanz; Macht ist das Vermögen zu binden. Die Qualität eines Rechtfertigungsnarrativs wiederum besteht aus seiner historischen Richtigkeit, nach den bestmöglichen Maßstäben beurteilt, und letztlich aus seiner normativen Akzeptabilität, reflexiv geprüft.

6. Die Kriterien einer solchen reflexiven Prüfung werden nicht von außen an Rechtfertigungsordnungen herangetragen, sondern ergeben sich intern aus kritischen Befragungen herrschender Rechtfertigungen. Allerdings ist hier eine vorschnelle Unterscheidung zwischen „immanenter“ und „transzendierender“ Kritik fehl am Platze, denn ab welchem Punkt die Infragestellung von Filmers patriarchaler Geschichte durch den Kontraktualismus der Levellers oder von Locke noch eine immanente Auseinandersetzung über das Selbstverständnis Englands bzw. die biblischen Grundlagen der Herrschaftslegitimation ist oder eine radikal neue Art, über Politik und Rechtfertigung nachzudenken, ist schwer zu bestimmen.

Der Begriff der Rechtfertigungsordnung bzw. der des Rechtfertigungsnarrativs erlaubt es darüber hinaus, im Konzept der Rechtfertigung selbst eine normative Struktur bzw. ein Prinzip zu lokalisieren, das ebenso immanenter wie transzendierender Art ist, denn in welcher konkreten Form auch immer eine geltende Rechtfertigung hinterfragt wird, wird dabei doch das Recht reklamiert, eine solche Frage zu stellen. Damit treten Einzelne oder Gruppen in den politischen Raum der Rechtfertigungen ein bzw. konstituieren ihn mit oder verändern ihn, und sie reklamieren das Recht, als Rechtfertigungsautorität respektiert zu werden. Historische Akteure haben stets konkrete Forderungen, aber eine kritische und emanzipatorische Dynamik innerhalb existierender Rechtfertigungsordnungen wird durch das Inanspruchnehmen und Reklamieren eines *Rechts auf Rechtfertigung* ausgelöst, das in kantischen Begriffen ausgedrückt besagt, als freie und gleiche Rechtfertigungsautorität anerkannt zu werden und das Recht zu haben, keinen anderen Normen oder Institutionen unterworfen zu werden als solchen, zu denen

man seine freie Zustimmung hätte geben können.²⁷ Dem entspricht abstrakt gesprochen das Prinzip der Rechtfertigung als rekursives Prinzip praktischer Vernunft, dass Normen, die einen Anspruch auf allgemeine und wechselseitige Geltung erheben, mit Gründen gerechtfertigt werden müssen, die allgemein und reziprok nicht zurückweisbar sind. Dieses Prinzip und das entsprechende Recht auf Rechtfertigung bilden in praktischen Kontexten das wesentliche Strukturelement, anhand dessen die Legitimität einer Rechtfertigungsordnung zu bemessen ist.

Das Prinzip der Rechtfertigung und die Forderung, in seiner Würde als Rechtfertigungsautorität respektiert zu werden, sind keine blassen ahistorischen Vernunftwahrheiten, sondern drücken geschichtlich wirksame normative Ansprüche von Personen oder Gruppen aus, die eine gegebene Ordnung auf ihre Rechtfertigung hin befragen. Damit wird Begriffen wie Gerechtigkeit, Menschenrechten oder Demokratie eine reflexive Pointe verliehen, die ihrer historischen Genese entspricht: Was diese Begriffe in ihrem politisch-normativen Kern enthalten, ist die Forderung, dass die Rechtfertigungen einer normativen Ordnung vor denen bestehen können müssen, für die sie gelten sollen. Die Rechtfertigungsforderung wird damit selbst praktisch; der Grundanspruch der Menschenrechte etwa besteht dann darin, dass es bestimmte Grundrechte darauf gibt, in seiner Stellung als freie und gleiche Rechtfertigungsautorität gesichert zu sein, und dass dazu wesentlich gehört, Mitglied einer demokratischen Rechtsgemeinschaft zu sein.²⁸ Und die erste Forderung der Gerechtigkeit läuft im reflexiven Sinne darauf hinaus, dass es der Einrichtung einer Grundstruktur der Rechtfertigung bedarf, um sicherzustellen, dass die Normen, die allgemein gelten, diese Geltung diskursiv erwerben und verdienen können, in entsprechenden Praktiken der Rechtfertigung.

Die Geschichte ist zwar nicht als lineare und progressive Abfolge der Etablierung höherer und egalitärer Rechtfertigungsstrukturen zu sehen, aber die historische Dynamik stets weitergehender Einforderungen von Rechtfertigungen lässt sich ebenso rekonstruieren wie die (nicht selten erfolgreichen) Versuche, diese Forderungen durch die Versiegelung von Rechtfertigungsräumen abzuwehren.²⁹ In

²⁷ Vgl. ausführlich Rainer Forst, *Das Recht auf Rechtfertigung*, Frankfurt/Main 2007.

²⁸ Vgl. Forst, *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse*, Kap. 2.

²⁹ Dies habe ich anhand der Analyse der Forderung nach Toleranz und rechtlicher Gleichstellung historisch-systematisch unternommen in *Toleranz im Konflikt*.

einer solch dialektischen Geschichtsauffassung zeigen sich Fortschritte in der Überwindung unzureichender Rechtfertigungen für soziale Verhältnisse und bei der Einrichtung verbesserter diskursiver Rechtfertigungsverhältnisse, aber ebenso zeigt sich die Beharrlichkeit asymmetrischer Rechtfertigungsnarrative und entsprechender Ordnungen. Der Kampf um die Macht der Rechtfertigungen ist nicht abschließbar, jedes etablierte Niveau wird von innen zu seiner Überwindung gedrängt, und wie radikal die entsprechenden Rechtfertigungsforderungen sein können oder müssen, hängt von den existierenden Rechtfertigungsverhältnissen ab. Keinem Narrativ gelingt es, sich ganz gegen Kritik zu immunisieren, in der Regel aber gelingt es zeitweilig, sich gegen bestimmte Kritiken abzuschotten, die als unangemessen, abseitig oder unverständlich wahrgenommen werden.

Rechtfertigungsnarrative sind ihrem Wesen nach nichts Gutes oder Schlechtes; sie haben deskriptiv gesprochen unterschiedliche normative Kraft und normativ gesprochen unterschiedliche normative Qualität. Sie können besser geordnet oder voller Widersprüche sein und mehr oder weniger umfassend. Die Kriterien ihrer Geltung hingegen können sie nicht selbst autonom hervorbringen oder verwalten; wie spezifisch sie auch immer die dominante Rechtfertigungssprache diskursiv verengen, etwa auf bestimmte religiöse Grundlagen hin – stets können sie an ihrem eigenen Rechtfertigungsanspruch radikal gemessen werden, indem hinterfragt wird, ob die dominante Sprache eigentlich die richtige ist. So wird bspw. der König von einem von Gott eingesetzten Vater zu einem per Vertrag eingesetzten Angestellten, und die Ordnung der Rechtfertigung wird auf den Kopf bzw. auf die Füße gestellt.

Für das Verständnis normativer Ordnungen bedeutet dies letztlich, und das ist für die Forschungen in unserem Zusammenhang wichtig, dass mit zwei verschiedenen Bedeutungen von Normativität gearbeitet werden muss. Die normative Kraft und Macht real akzeptierter Rechtfertigungsnarrative verweist auf ein deskriptives Verständnis von Normativität, während ihre Infragestellung bis hin zur reflexiven Prüfung nach den Kriterien von Allgemeinheit und Reziprozität auf ein kritisches, geltungstheoretisches Verständnis hinausläuft, das gegebene Rechtfertigungen stets transzendiert.³⁰ Normativ gesprochen, kann eine jede Rechtfertigungsordnung und ein jedes Rechtfertigungsnarrativ nur dann als gut begründet gelten, wenn es für

³⁰ Vgl. dazu Forst, „Zu einer Kritik der rechtfertigenden Vernunft“, Vortrag im Rahmen der Cluster-Ringvorlesung „Normativität. Frankfurter Perspektiven“, Januar 2012.

diese reflexive Prüfung ausreichend Raum lässt. Aus sich heraus kann ein Narrativ diese Normativität der Kritik nicht überwinden; sie ist fundamental.